

## II- 1358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 09 03

Zl. 6214-Pr.2/1976

641/AB

1976-09-06

zu 616 J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 7. Juli 1976, Nr. 616/J, betreffend Schulfahrtbeihilfe für Extremfälle, beehe ich mich mitzuteilen:

Für das Schuljahr 1971/72 war die Schulfahrtbeihilfe - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Fahrtkosten zu gewähren. Als Erschwernis für die Beihilfenwerber und für die Verwaltung wurde hiebei die Regelung empfunden, daß zur Erlangung der Schulfahrtbeihilfe die Kosten für jede Schulfahrt nachgewiesen werden mußten. Der Gesetzgeber hat daher ab dem Schuljahr 1972/73 die Schulfahrtbeihilfe weitgehend pauschaliert. Leider liegt es im Wesen jeder Pauschalierung, daß vereinzelt Fälle auftreten, in denen eine vollständige Befriedigung von Ansprüchen nicht geboten werden kann, zumal der Gesetzgeber gezwungen ist, bei Festsetzung der Pauschalbeträge von Erfahrungs-Durchschnittswerten auszugehen.

Ein Abgehen von der ab dem Schuljahr 1972/73 weitgehend pauschalisierten Schulfahrtbeihilfe halte ich nicht für zweckmäßig.

